



Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V

An den Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestags
Herrn Andreas Schmidt
11011 Berlin

01.12.2008 - Dr. Ue/Ni
048-BT-2008

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTRefG)
BT-Drucksache 16/10144
Anhörung am 03. Dezember 2008 in Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzentwurf zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Gerne nehmen wir zur Vorbereitung der Anhörung als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung zu dem Gesetzesvorhaben Stellung, soweit es um die betriebliche Altersversorgung geht:

Eine grundlegende Reform des Versorgungsausgleichs ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzichtbar, weil das geltende Recht im Falle der Ehescheidung keine gerechte Teilhabe der Eheleute an den gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüchen gewährleistet und zudem selbst für Experten völlig unübersehbar und nur schwer nachvollziehbar geworden ist. Wir begrüßen deshalb die Reform des Versorgungsausgleichsrechts und halten auch das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzept grundsätzlich für überzeugend. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Reformansatz ist insgesamt auch eine sachgerechte und tragfähige Grundlage für den Ausgleich von Betriebsrenten, sieht man von einigen Detailfragen ab, die uns noch verbesserungs- und änderungsbedürftig erscheinen.

Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie werden in Zukunft noch mehr als bisher zur Alterssicherung der Menschen in Deutschland beitragen. Im Hinblick auf die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung

[aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.](http://www.aba-online.de), Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

der betrieblichen Altersversorgung für die Absicherung der Ehegatten im Alter muss für den Fall der Scheidung ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung stehen, das nicht nur eine faire Teilhabe an den in der Ehezeit gemeinsam erwirtschafteten Anrechten der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet, sondern auch für Arbeitgeber und Versorgungsträger zumutbar, handhabbar und bürokratiearm ist.

Angesichts der künftig viel stärkeren unmittelbaren Einbindung der Arbeitgeber und der Träger der betrieblichen Altersversorgung in den Versorgungsausgleichsprozess muss ein Verfahren bereitgehalten werden, das nicht nur die Interessen der Ehegatten im Auge hat, sondern auch dem Massencharakter des Ausgleichs von Betriebsrenten Rechnung trägt. Um den gewünschten weiteren Ausbau der betrieblichen Altersversorgung nicht unnötig zu hemmen, sollten unter Beachtung des Halbteilungsprinzips auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soweit wie möglich für den Arbeitgeber und den Versorgungsträger Erleichterungen vorgesehen, Gestaltungsspielräume eröffnet und die Zusatzbelastungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zu begrüßen ist die Regelung der Materie in einem einheitlichen Gesetz, das übersichtlich strukturiert und auch sprachlich gelungen ist. Positiv ist ferner, dass zeitnah mit der Scheidung der Ehepartner ein stichtagsbezogener Ausgleich von Versorgungsansprüchen und Anwartschaften erfolgen soll. Dies hilft den Ehegatten bei der weiteren Versorgungsplanung und vermeidet Verwaltungsaufwand, der durch einen späteren Rückausgleich oder eine Korrektur des Ausgleichs hervorgerufen wird. Positiv zu bewerten ist außerdem der Verzicht auf einen Ausgleich bei kurzer Ehedauer und bei geringfügigen Anrechten, weil hiermit Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum späteren Wert der Leistung steht, vermieden wird. Wir begrüßen zudem, dass den Eheleuten durch die Reform mehr als bisher die Möglichkeit gegeben wird, den Versorgungsausgleich durch Parteivereinbarung zu regeln. Man wird abwarten müssen, ob und inwieweit die Ehegatten in Zukunft ihren Gestaltungsspielraum nutzen und selbst sachgerechte Lösungen für das Ausgleichsproblem finden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Ihren Beratungen insbesondere noch folgende Punkte berücksichtigen und entsprechende Nachbesserungen im Gesetzentwurf beschließen würden:

1. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer

Es ist zu begrüßen, dass ein Versorgungsausgleich bei kurzer Ehedauer nicht stattfinden soll. Mit dieser Regelung kann für eine Vielzahl von Fällen vermieden werden, dass nur sehr geringe Anrechte zugunsten des Ausgleichsberechtigten begründet werden. Es ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse zu überlegen,

ob nicht speziell bei ergänzenden Versorgungssystemen der Versorgungsausgleich sogar nur bei einer noch längeren Ehedauer durchgeführt werden sollte. Nur Ehen ab einer gewissen Mindestdauer können prägend für das Einkommen im Alter sein. Dies gilt erst recht, wenn man die durchschnittlich gestiegene Lebenserwartung zur Ehedauer ins Verhältnis setzt. Die Herabsetzung der ursprünglich vorgesehenen 3 Jahre Mindestehedauer auf jetzt 2 Jahre im Gesetzentwurf halten wir für verfehlt.

2. Ausschluss verfallbarer Anwartschaften vom Versorgungsausgleich

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung würde es der Wertentscheidung des Gesetzgebers entsprechen, noch nicht unverfallbare Anwartschaften beim Versorgungsausgleich außen vor zu lassen. Verfallbare Anwartschaften gibt es nur bei arbeitgeberfinanzierten Systemen. Scheidet ein Arbeitnehmer in den ersten fünf Jahren aus und hat er bei seinem Ausscheiden noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht, so verfällt die Anwartschaft unabhängig von der Höhe ihres Wertes. Für diese „noch nicht Versorgung“ sollte auch im Versorgungsausgleich für die maximal hälftige Anwartschaft nichts anderes gelten. Eine Härteregelung kann verhindern, dass es zu grob unbilligen Ergebnissen kommt. In jedem Falle sollte gelten, dass noch verfallbare Anwartschaften vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen bleiben, wenn es sich um geringfügige Anrechte handelt.

Bei einer Einbeziehung ausschließlich unverfallbarer Versorgungsanrechte würde der nach wie vor als Auffangtatbestand vorgesehene schuldrechtliche Versorgungsausgleich in seinem künftigen Anwendungsbereich stark eingeschränkt werden. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass die Versorgungsträger durch das Nebeneinander von Realteilung und (verlängertem) schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zusätzlich belastet werden. Zudem würde es für die geschiedenen Eheleute zu einer abschließenden Regelung im Falle der Scheidung kommen.

3. Teilungs- und Verwaltungskosten

Sämtliche Zusatzkosten, die mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs verbunden sind, müssen den Ehegatten verursachungsgerecht angelastet werden können. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob die Anrechte im Wege der internen oder externen Realteilung geteilt werden. Dabei geht es hauptsächlich um Kosten, die mit der Ermittlung des Ehezeitanteils der Versorgung verbunden sind und die für die laufende Verwaltung einer zweiten Versorgung anfallen.

4. Höchstgrenze für die externe Teilung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Teilung jeder Versorgung der Ehegatten überzeugt vom Grundgedanken her, weil sie eine Umwertung verschiedener Anrechte entbehrlich macht und eine unmittelbare Teilhabe an jeder Versorgung ermöglicht. Allerdings führt dieser Weg zu einer Zersplitterung von Versorgungsanrechten und für Arbeitgeber und Versorgungsträger zu einem mit erheblichen Mehrkosten verbundenen Zusatzaufwand, weil eine weitere Person in das Versorgungssystem aufzunehmen und bis zum Renteneintritt zu verwalten ist. Schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sollte es dem Arbeitgeber unabhängig vom gewählten Durchführungsweg und ohne Obergrenzen auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person möglich sein, durch Zurverfügungstellung des hälftigen ehezeitbezogenen Kapitalwertes der Versorgung den Weg der externen Realteilung zu beschreiten. Hierdurch würden die zwangsweise Aufnahme von betriebsfremden Personen in ein Versorgungssystem und damit verbundene Zusatzbelastungen für Arbeitgeber und Versorgungsträger vermieden. Ein solcher Weg würde die Akzeptanz der Reform des Versorgungsausgleichs für Betriebsrenten bei Arbeitgebern und Versorgungseinrichtungen erheblich steigern. Er würde aber auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten von Vorteil sein, weil dadurch einer unerwünschten Zersplittung von Versorgungsanwartschaften entgegengewirkt werden kann. Für den Ausgleichsberechtigten besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Ausgleichsbeträge in einer "Zielversorgung" seiner Wahl zu bündeln und ggf. auch fortzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht derzeit die externe Realteilung nur mit Einschränkungen vor und differenziert dabei nach den Durchführungswegen. Insbesondere für die externen Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) sollte die derzeitige Obergrenze zumindest verdoppelt werden, um auch hier aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass nicht insgesamt Verwaltungskosten anfallen, die in keinem Verhältnis zum Wert der Versorgung stehen.

5. Auffanglösung bei fehlender Zielversorgung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Auffanglösung, dass für den versorgungsberechtigten Ehegatten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung zwangsweise dann begründet werden, wenn dieser im Falle einer externen Teilung von Betriebsrenten keine Zielversorgung benennt, sollte überdacht werden. Aus Sicht der aba ist es im Hinblick auf den eingeschlagenen Weg des Ausbaus einer die gesetzliche Rente ergänzenden kapitalgedeckten Zusatzsicherung für das Alter systemwidrig, wenn im Scheidungsfalle die dem Ausgleichsberechtigten zustehenden Anrechte der betrieblichen Altersversorgung über

die gesetzliche Rente abgewickelt werden. Abgesehen von der Wertverringerung, die bei einer Umrechnung des Ausgleichskapitals in Wertpunkte der gesetzlichen Rente entsteht, was den Betroffenen häufig schwer zu vermitteln wäre, führt eine solche Lösung zu erheblichen steuerlichen Nachteilen für die ausgleichsberechtigte Person. Überlegen sollte man, ob nicht eine systemimmanente kapitalgedeckte solidarische Auffanglösung zugelassen wird. Denken könnte man an eine Art Versorgungsausgleichskasse analog dem PSVaG, die für die Ausgleichsberechtigten einen einfachen, kostengünstigen und effizienten Weg eröffnet, das aus der betrieblichen Altersversorgung stammende Versorgungskapital in ein sicheres kapitalgedecktes System zum Zwecke der Altersversorgung unterzubringen.

Zusammenfassung

- Die aba hält das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzept zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Bereich der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich für überzeugend.
- Aus Sicht der aba sind noch Änderungen, insbesondere zur Frage der Ehezeitdauer und der Einbeziehung von noch verfallbaren Anwartschaften in den Versorgungsausgleich, sowie zu den Möglichkeiten der externen Realteilung, geboten.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben. Für weitere Erläuterungen und Ergänzungen unserer Ausführungen stehen wir im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack
stv. Geschäftsführerin